

**Ordnung zur Regelung der IT-Governance an der
Universität Münster
vom 02.09.2024**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW 2014, S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat der Senat der Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

1. Chief Information Officer (CIO)
2. IT-Kommission
3. Chief Information Security Officer (CISO)
4. Kommission Informationssicherheit.....
5. Organisation der IT
6. IV-Leitungsrunde
7. Schlussbestimmungen

Präambel

Die vorliegende Ordnung hat das Ziel, durch Regelung von Organisationsstrukturen einen nutzergerechten, sicheren sowie effektiven und effizienten Betrieb der IT-Systeme an der Universität Münster zu gewährleisten.

Die IT-Ordnung regelt die Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten, die Zuordnung von Aufgaben und Befugnissen der an der Universität Münster im zweischichtigen System der IT-Versorgung geschaffenen übergreifenden Funktionen und Kommissionen.

1. Chief Information Officer (CIO)

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Die*Der Chief Information Officer (CIO) ist eine*ein Beauftragte*r des Rektorats. Sie*Er wird vom Rektorat bestellt.
- (2) Die*Der CIO kann in Angelegenheiten ihres*seines Aufgabenbereichs beratend an den Sitzungen des Rektorats teilnehmen und kann für die Sitzungen des Rektorats der Rektorin*dem Rektor Tagesordnungspunkte vorschlagen.
- (3) Die*Der CIO berichtet dem Rektorat mindestens zweimal im Jahr über ihre*seine Tätigkeit sowie über Empfehlungen und Vorlagen der IT-Kommission.
- (4) Die*Der CIO arbeitet eng mit den IT-Einrichtungen der Universität Münster zusammen und lässt sich von diesen über ihre Arbeit unterrichten. Sie*Er bindet die betroffenen Nutzergruppen und Fachabteilungen ein.
- (5) Die*Der CIO wird operativ von der IV-Leitungsrunde beraten und informiert, welche sich aus den Leitungen der IVVen, der Leitung des ULB IT-Service, der Leitung des CIT Servicekompetenzcenters und der Leitung des Center for Information Technology (CIT) zusammensetzt. Die*Der CIO vereint in ihrer*seiner Funktion damit auch die Vertretung der Interessen dieser Runde und damit aller IVVen, des ULB IT-Service und des CIT innerhalb und außerhalb der Universität Münster.
- (6) Innerhalb des Aufgabenbereichs der*des CIO kann das Rektorat die*den CIO mit der vertretungsweisen Wahrnehmung der dem Rektorat gegenüber den Organen, Gremien und Funktionsträger*innen der Universität Münster bestehenden Befugnisse auf Auskunftserteilung und Unterrichtung gemäß § 16 Abs. 5 HG betrauen.
- (7) Sofern die*der CIO zugleich auch die*der Leiter*in des CIT oder einer anderen beteiligten Einrichtung ist, agiert sie*er in Gremien in ihrer*seiner Funktion als CIO. Die Aufgabe der Vertretung der jeweiligen Einrichtung wird in diesem Fall durch die stellvertretende Leitung der jeweiligen Einrichtung umgesetzt.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die*Der CIO entwickelt in einem kontinuierlichen Fortschreibungsprozess die IT-strategischen Ziele und Umsetzungskonzepte für die Universität Münster zur Beratung durch die IT-Kommission und Entscheidung durch das Rektorat. Dabei nimmt sie*er die Bedarfe und Anforderungen der IT-Nutzer und IT-Einheiten der Universität Münster insbesondere in den IV-Gremien auf. Die*Der CIO informiert und beauftragt die IT-Kommission mit der Bearbeitung von übergreifenden Themen der Digitalisierung und der IT-Strategie.
- (2) Sie*Er koordiniert alle Maßnahmen für die relevanten IT-Themenfelder an der Universität Münster mit dem Ziel, eine möglichst effektive sowie effiziente IT-Strategie zu entwickeln und deren nutzergerechte und wirtschaftliche Umsetzung zu gewährleisten.
- (3) Im Rahmen ihres*seines Auftrags gemäß Abs. 1 und 2 untersucht sie*er die von den IT-Einheiten der Universität Münster durchgeführten Maßnahmen und deren operative Umsetzung sowie die Strukturen der IT-Organisation und IT-Governance hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit und ihrer

- Übereinstimmung mit den übergeordneten Zielen der IT-Strategie der Universität Münster und schlägt nach Beratung durch die IT-Kommission dem Rektorat angemessene Anpassungen vor.
- (4) Die*Der CIO treibt aktiv Innovationen voran. Sie*Er beobachtet dazu die potenziell für die Universität Münster relevanten aktuellen Entwicklungen der Digitalisierung und macht Vorschläge für entsprechende Maßnahmen, Umsetzungen und Projekte an der Universität Münster.
 - (5) Die*Der CIO berät das Rektorat zu IT-Fragen mit strategischem Einfluss sowie bei Entscheidungen zu neuen IT-Projekten mit übergreifendem Charakter bzw. mit weitreichenden Auswirkungen auf die übergreifende IT-Struktur. Sie*Er ist als IT-Gesamtkoordinator von den IT-Einheiten der Universität Münster bei entsprechenden Entscheidungen zu informieren.
 - (6) Die*Der CIO arbeitet bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben eng mit der*dem Chief Information Security Officer (CISO) sowie der*dem Datenschutzbeauftragten der Universität Münster zusammen und stimmt sich regelmäßig mit diesen ab.

2. IT-Kommission

§ 3

Ziel und Rechtsstellung

- (1) Die IT-Kommission ist dem Rektorat und dem Senat als gemeinsame Rektorats- und Senatskommission zugeordnet. Die*Der CIO ist Mitglied der Kommission und kann in ihrer*seiner Tätigkeit auf die Empfehlungen der IT-Kommission zurückgreifen.
- (2) Die IT-Kommission wird durch drei thematische Arbeitsgruppen (Forschung und IT, Studium und Lehre und IT, Administration und IT) unterstützt, in denen fachliche Themen inhaltlich vorbereitet werden. Die IT-Kommission spricht Empfehlungen für das Rektorat aus.

§ 4

Aufgaben

- (1) Die IT-Kommission spricht Empfehlungen gegenüber dem Rektorat aus.
- (2) Die IT-Kommission berät und informiert die*den CIO. Sie unterstützt die*den CIO bei der Entwicklung übergreifender Digitalisierungs- und IT-Strategien und bringt unterschiedliche Perspektiven zusammen.
- (3) Zu den Angelegenheiten, zu denen die IT-Kommission Empfehlungen gibt, gehören insbesondere die Erarbeitung strategischer und grundsätzlicher Überlegungen zur Digitalisierung an der Universität Münster.
- (4) Die IT-Kommission berichtet mindestens einmal jährlich an das Rektorat und an den Senat.

§ 5

Zusammensetzung der IT-Kommission

- (1) Der IT-Kommission gehören mit Stimmrecht an:
 - a) die*der Rektor*in oder ein*e Prorektor*in
 - b) die*der Kanzler*in
 - c) die*der CIO
 - d) eine durch das Rektorat für zwei Jahre benannte Person
 - e) je ein*e vom Senat gewählte Vertreter*in pro Statusgruppe
 - f) je ein Vorsitz der drei Arbeitsgruppen.
- (2) Die Amtszeit der studentischen Vertreterin*des studentischen Vertreters nach Abs. 1 e) beträgt ein Jahr, die der anderen Vertreter*innen nach Abs. 1 e) beträgt zwei Jahre.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder der IT-Kommission übertragen den Vorsitz der IT-Kommission einem Mitglied aus dem Kreis der Mitglieder i. S. d. Abs. 1 d) oder e).
- (4) Der IT-Kommission gehören beratend an: die*der Datenschutzbeauftragte, die*der Chief Information Security Officer, die Leitung der ULB, die Leitung des CIT, der Vorsitz der IV-Leitungsrunde. Im Falle eines personellen Wechsels rückt die*der Nachfolger*in nach.

§ 6

Arbeitsgruppen der IT-Kommission

- (1) Zur Unterstützung und Vorbereitung der Beschlüsse der IT-Kommission werden drei Arbeitsgruppen eingerichtet, in welchen die IT-Fachexpertise einerseits und die Perspektive der Anwender*innen von IT-Systemen und IT-Produkten andererseits miteinander verbunden werden.
- (2) Die Arbeitsgruppen werden mit Vertreter*innen der Fachexpertise und der Anwender*innen von IT-Produkten bzw. IT-Systemen paritätisch besetzt. Sämtliche Mitglieder der jeweiligen Arbeitsgruppe wählen aus dem Kreis der Anwender*innen den Vorsitz der Arbeitsgruppe. Der jeweilige Vorsitz wird als Mitglied mit Stimmrecht in die IT-Kommission entsandt. Die Benennungen für die Arbeitsgruppen erfolgen hinsichtlich der Mitglieder nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 bis 9, § 7 Abs. 2 Nr. 5 und 7 und § 7 Abs. 3 Nr. 8 durch den Senat, hinsichtlich der Mitglieder nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 und § 7 Abs. 3 Nr. 5 bis 7 durch die Dekan*innenkonferenz und hinsichtlich des Mitglieds nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 durch das Rektorat. Die Leitungen der ULB, des CIT und des ZHL digital benennen eine*n Vertreter*in, falls sie nicht persönlich an einer Arbeitsgruppe teilnehmen können.
- (3) Die Dauer der Mitgliedschaft in den Arbeitsgruppen beträgt ein Jahr für studentische Mitglieder und zwei Jahre für die Mitglieder aus den übrigen Statusgruppen.

§ 7

Besetzung der Arbeitsgruppen der IT-Kommission

- (1) Die Arbeitsgruppe Forschung und IT wird folgendermaßen besetzt:
Als Fachexpert*innen:
 1. der*die Prorektor*in Forschung
 2. die Leitung der ULB
 3. die Leitung des CIT

4. die Leitung der Abteilung 6.4

Als Anwender*innen:

5. ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen oder ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen aus Fachbereich 05
6. ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen oder ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen aus den Fachbereichen 03 und 04
7. ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen oder ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen aus den Fachbereichen 06 bis 09
8. ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen oder ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen aus den Fachbereichen 01, 02 und 15
9. ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen oder ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen aus den Fachbereichen 10 bis 14

(2) Die Arbeitsgruppe Studium und Lehre und IT wird folgendermaßen besetzt:

Als Fachexpert*innen:

1. Der*die Prorektor*in Studium und Lehre
2. die Leitung des Dezernats 1
3. die Leitung des ZHL digital
4. die Leitung des CIT

Als Anwender*innen:

5. zwei Studierende
6. ein*e Studiendekan*in
7. zwei Lehrende, davon jeweils eine*r aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen.

(3) Die Arbeitsgruppe Administration und IT wird folgendermaßen besetzt:

Als Fachexpert*innen:

1. ein Mitglied des Rektorats
2. die Leitung des Dezernats 3
3. die Leitung des Dezernats 5
4. die Leitung des CIT

Als Anwender*innen:

5. ein*e Dekan*in
6. ein*e Personaldekan*in
7. ein*e Finanzdekan*in
8. ein*e Anwender*in aus dem Bereich der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung

§ 8

Organisation

- (1) Die IT-Kommission tritt mindestens zweimal im Semester zusammen. Sie kann in besonderen Fällen außerplanmäßig einberufen werden. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief oder per E-Mail. Ihr sind ein Tagesordnungsvorschlag der*des Vorsitzenden sowie die für die Sitzung erforderlichen Beratungsunterlagen beizufügen. Bei einer außerplanmäßigen Einberufung ist in

der Einladung der Beratungsgegenstand anzugeben; die Eilbedürftigkeit ist zu begründen. Die Einladung wird in diesem Fall unverzüglich versandt.

- (2) Die*Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen der IT-Kommission mit einem angemessenen Vorlauf (im Regelfall: eine Woche) ein. Die Möglichkeit der Teilnahme von Mitgliedern der IT-Kommission per elektronischer Übertragung bzw. der vollständigen Durchführung der Sitzung per elektronischer Übertragung richtet sich nach der Ordnung zur ergänzenden Regelung von Gremien, Organen und Einrichtungen der Universität Münster in der jeweiligen Fassung. Die Mitglieder der IT-Kommission, die auf elektronischem Wege an der Sitzung teilnehmen, haben in eigener Verantwortung für die Wahrung der Vertraulichkeit Sorge zu tragen.
- (3) Die IT-Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die IT-Kommission nicht beschlussfähig, kann sie innerhalb von zwei Wochen mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung erneut einberufen werden. In diesem Fall ist sie unabhängig von der Zahl ihrer anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die IT-Kommission beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Mehrheit werden – ausgenommen Wahlen – Enthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Leitung den Ausschlag. Sind Personen auf Grund mehrerer Funktionen Mitglied der IT-Kommission, so verfügen sie nur über eine Stimme. Die Möglichkeit der Beschlussfassung im Umlaufverfahren sowie der Beschlussfassung in (teilweise) elektronischer Form richtet sich nach der Ordnung zur ergänzenden Regelung der Organisation und rechtlichen Stellung von Gremien, Organen und Einrichtungen der Universität Münster in der jeweiligen Fassung. Schweigen gilt nicht als Zustimmung.
- (5) Die Beschlüsse der IT-Kommission werden in einer Niederschrift festgehalten, die den Mitgliedern zugesandt wird. Soweit nicht binnen 7 Tagen nach Übersendung Einspruch erhoben wird, gilt die Niederschrift als genehmigt.
- (6) Die IT-Kommission kann für bestimmte Aufgaben Sachverständige heranziehen und weitere Arbeitsgruppen bilden.
- (7) Abs. 1 bis 6 gelten für die Arbeitsgruppen der IT-Kommission entsprechend, wobei die Arbeitsgruppen ihre Beschlüsse zur Kenntnis auch den Mitgliedern der IT-Kommission zukommen lassen. Die Sitzungen der Arbeitsgruppen sollten zwei Wochen vor den Sitzungsterminen der IT-Kommission liegen.
- (8) Geschäftsstelle der IT-Kommission ist das CIT.

3. Chief Information Security Officer (CISO)

§ 9

Ziel und Rechtsstellung

- (1) An der Universität Münster wurde ein Managementsystem für Informationssicherheit (ISMS) basierend auf dem IT-Grundschutz des Bundesamtes für Informationssicherheit (BSI) implementiert. Dieses beinhaltet eine*n Chief Information Security Officer (CISO) als Teil der Organisationsstruktur.

- (2) Das Rektorat beauftragt die*den CISO (Rektoratsbeauftragte*r) und benennt eine*n Stellvertreter*in.
- (3) Die*Der CISO leitet die Stabsstelle des Rektorats für Informationssicherheit und wird von dieser in der Aufgabenerfüllung unterstützt. Die Stabsstelle Informationssicherheit ist eine Säule der Compliance-Organisation der Universität Münster.
- (4) Die*Der CISO nimmt ihre*seine Aufgaben selbstständig wahr und ist von anderen Stellen der IT-Governance unabhängig. Sie*Er ist ausschließlich dem Rektorat gegenüber auskunftspflichtig und berichtet ihm mindestens zweimal im Jahr über ihre*seine Tätigkeit.

§ 10 Aufgaben

- (1) Die*Der CISO berät die Leitung der Universität bei deren Aufgabenwahrnehmung bezüglich der Informationssicherheit und unterstützt diese bei der Umsetzung.
- (2) Die*Der CISO nimmt dabei konkret folgende Aufgaben wahr:
 - Unterstützung des Rektorats bei der Erstellung der Informationssicherheitsleitlinie
 - Weiterentwicklung des ISMS, d.h. Aufstellung von Verfahren und Regeln innerhalb der Universität Münster, welche dazu dienen, die Informationssicherheit dauerhaft zu definieren, zu steuern, zu kontrollieren, aufrechtzuerhalten und fortlaufend zu verbessern.
 - Erarbeitung und Definition der sicherheitsrelevanten Objekte, der Bedrohungen und Risiken und der daraus abgeleiteten Sicherheitsziele
 - Ausarbeitung und laufende Anpassung von Sicherheitsrichtlinien
 - Initiierung von Sicherheitsmaßnahmen
 - Überwachung der Umsetzung der Sicherheitsstandards, u.a. durch Auditierung der IV-Einrichtungen und -Systeme der Universität Münster
 - Überwachung der Informationssicherheit und Entwicklung von Verbesserungsstrategien
 - Mitwirkung an Projekten mit Auswirkungen auf die Informationssicherheit
 - Schaffung eines Bewusstseins für Informationssicherheit an der Universität Münster durch die Initiierung und Durchführung von Sensibilisierungs- und Schulungsangeboten sowie Kampagnen
 - Vorsitz in der Kommission Informationssicherheit
- (3) Die*Der CISO wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben von der Kommission Informationssicherheit unterstützt. Die*Der CISO kann die Kommission Informationssicherheit mit Anfragen bzw. Projekten beauftragen. Die*Der CISO berät und informiert die Kommission Informationssicherheit.
- (4) Die*Der CISO arbeitet mit der*dem CIO sowie der*dem Datenschutzbeauftragten der Universität Münster zusammen und stimmt sich regelmäßig mit diesen ab. Die*Der CISO ist darüber hinaus im Rahmen der Compliance-Aufgabe der Universität Münster mit dem Compliance-Office in regelmäßiger Abstimmung. Weiterhin stimmt sich die*der CISO regelmäßig mit dem Risikomanagement und dem Notfallmanagement der Universität sowie mit dem Bereich IT-Sicherheit des CIT ab.

- (5) Zur Überwachung der Einhaltung der Sicherheitsstandards und zur Abwehr unmittelbarer Gefahren kooperiert die*der CISO mit dem Computer Emergency Response Team der Universität Münster (CERT).

4. Kommission Informationssicherheit

§ 11

Ziel und Rechtsstellung

Das Rektorat richtet eine Kommission Informationssicherheit ein, die dem IS-Management-Team nach BSI entspricht und die die*den CISO bei der Koordination übergreifender Maßnahmen, der Zusammentragung von Informationen und der Durchführung von Kontrollaufgaben unterstützt.

§ 12

Aufgaben

- (1) Zur Erfüllung des Zieles nach § 11 nimmt die Kommission Informationssicherheit folgende Aufgaben wahr:
- Bearbeitung von Aufträgen der*des CISO
 - Entwicklung der Informationssicherheitsziele und -strategien
 - Erarbeitung und universitätsweite Abstimmung wirksamer Sicherheitsstandards und Betriebsregelungen
 - Überwachung der Umsetzung und Einhaltung der Sicherheitsstandards
 - Austausch bzgl. aktueller sicherheitsrelevanter Entwicklungen und Vorfälle
 - Aufstellung und Fortschreibung eines Ausbildungs- und Schulungskonzepts zur Informationssicherheit für Benutzende und Administrierende, das für Informationssicherheit und die Einhaltung der Sicherheitsstandards sensibilisieren soll
 - Ansprechstelle für Fachverantwortliche und IV-Sicherheitsbeauftragte
- (2) Die Kommission Informationssicherheit arbeitet bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben eng mit der*dem CISO sowie der Stabsstelle des Rektorats für Informationssicherheit zusammen, berät und informiert sie und stimmt sich regelmäßig mit diesen ab.
- (3) Zur Überwachung der Einhaltung der Sicherheitsstandards und zur Abwehr unmittelbarer Gefahren kooperiert die Kommission Informationssicherheit mit dem Bereich IT-Sicherheit des CIT und hierbei insbesondere dem Computer Emergency Response Team der Universität Münster (CERT).

§ 13

Zusammensetzung

- (1) Die Kommission Informationssicherheit setzt sich aus ausgewählten Expert*innen zusammen. Der Kommission Informationssicherheit gehören höchstens 11 stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a) die*der CISO als Vorsitzende*r
 - b) die*der Leiter*in des Bereichs IT-Sicherheit des CIT
 - c) mindestens zwei, maximal vier Expert*innen aus dem CIT
 - d) mindestens zwei, maximal vier Expert*innen aus den IVVen
 - e) ein*e Mitarbeiter*in aus dem IT-Service der ULB.
- (2) Die Mitglieder nach Abs. 1a) und b) werden anhand ihrer Funktion bestimmt. Bei einem Wechsel in der Person der*des CISO bzw. der Leitung des Bereichs IT-Sicherheit des CIT treten die Nachfolger*innen an die Stelle des Mitglieds nach Abs. 1a) bzw. b). Die Mitglieder nach Abs. 1 c) werden durch die*den Leiter*in des CIT für zwei Jahre benannt. Die Mitglieder nach Abs. 1 d) werden durch die IV-Leitungsrunde für zwei Jahre gewählt. Bei einem Wechsel, die im Laufe der Mitgliedschaftszeit in der Kommission Informationssicherheit erfolgt, tritt die*der Nachfolger*in für die verbleibende Zeit an die Stelle des zuvor benannten Mitglieds. Die Gruppen nach Abs. 1 c) und d) müssen mit derselben Personenanzahl besetzt sein. Die Leitung der ULB benennt das Mitglied nach Abs. 1 e) für zwei Jahre.
- (3) Die*Der CIO, die*der Leiter*in des CIT und die*der Datenschutzbeauftragte können an den Sitzungen der Kommission Informationssicherheit mit beratender Stimme teilnehmen. Die Kommission Informationssicherheit kann bei Bedarf Gäste einladen.

§ 14

Organisation

- (1) Die Kommission Informationssicherheit tritt mindestens zweimal im Semester zusammen. Sie kann in besonderen Fällen außerplanmäßig einberufen werden. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief oder per E-Mail. Ihr sind ein Tagesordnungsvorschlag der*des Vorsitzenden sowie die für die Sitzung erforderlichen Beratungsunterlagen beizufügen. Bei einer außerplanmäßigen Einberufung ist in der Einladung der Beratungsgegenstand anzugeben; die Eilbedürftigkeit ist zu begründen. Die Einladung wird in diesem Fall unverzüglich versandt.
- (2) Die*Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen der Kommission Informationssicherheit mit einem angemessenen Vorlauf (im Regelfall: eine Woche) ein und stellt sicher, dass die Beschlüsse der Kommission Informationssicherheit angemessen kommuniziert werden. Die Möglichkeit der Teilnahme von Mitgliedern der Kommission Informationssicherheit per elektronischer Übertragung bzw. der vollständigen Durchführung der Sitzung per elektronischer Übertragung richtet sich nach der Ordnung zur ergänzenden Regelung von Gremien, Organen und Einrichtungen der Universität Münster in der jeweiligen Fassung. Die Mitglieder der Kommission Informationssicherheit, die auf elektronischem Wege an der Sitzung teilnehmen, haben in eigener Verantwortung für die Wahrung der Vertraulichkeit Sorge zu tragen.
- (3) Die*Der Vorsitzende erstattet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, Bericht an das Rektorat.

- (4) Die Kommission Informationssicherheit ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Kommission Informationssicherheit nicht beschlussfähig, kann sie innerhalb von zwei Wochen mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung erneut einberufen werden. In diesem Fall ist sie unabhängig von der Zahl ihrer anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Kommission Informationssicherheit beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Mehrheit werden – ausgenommen Wahlen – Enthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag. Sind Personen auf Grund mehrerer Funktionen Mitglied der Kommission Informationssicherheit, so verfügen sie nur über eine Stimme. Die Möglichkeit der Beschlussfassung im Umlaufverfahren sowie der Beschlussfassung in (teilweise) elektronischer Form richtet sich nach der Ordnung zur ergänzenden Regelung der Organisation und rechtlichen Stellung von Gremien, Organen und Einrichtungen der Universität Münster in der jeweiligen Fassung. Schweigen gilt nicht als Zustimmung.
- (6) Die Beschlüsse der Kommission Informationssicherheit werden in einer Niederschrift festgehalten, die den Mitgliedern zugesandt wird. Soweit nicht binnen 7 Tagen nach Übersendung Einspruch erhoben wird, gilt die Niederschrift als genehmigt.
- (7) Die Kommission Informationssicherheit kann für bestimmte Aufgaben Sachverständige heranziehen und Arbeitsgruppen bilden.
- (8) Die Geschäftsstelle der Kommission Informationssicherheit wird bei der Stabsstelle des Rektorats für Informationssicherheit eingerichtet.

5. Organisation der IT

§ 15

Verhältnis zu Organisationseinheiten der Universität

Die Organisation der IT obliegt dem Rektorat. Jede Organisationseinheit der Universität Münster wird durch eine IVV oder das CIT betreut.

6. IV-Leitungsrunde

§ 16

Ziel und Rechtsstellung

Um den IT-Betrieb der Fachbereiche in die IT-Governance-Strukturen gemäß der vorliegenden Ordnung zu integrieren, richtet das Rektorat die IV-Leitungsrunde ein.

§ 17

Aufgaben

Die IV-Leitungsrunde berät und informiert die*den CIO. Die*Der CIO informiert und beauftragt die IV-Leitungsrunde mit der Umsetzung von Maßnahmen, die sich aus den Entscheidungen der*des CIO und des Rektorats ergeben.

§ 18

Zusammensetzung

- (1) Die IV-Leitungsrunde setzt sich aus den Leitungen der IVVen, des ULB IT-Service, des CIT Servicekompetenzcenters und der Leitung des CIT, jeweils vertreten durch ein Mitglied, zusammen. Die*Der CISO nimmt an den Sitzungen als beratender Gast teil, ebenso wie die*der Datenschutzbeauftragte. Weitere sachkundige Personen können im Benehmen mit der*dem Vorsitzenden als beratende Gäste an den Sitzungen teilnehmen.
- (2) Die Mitglieder der IV-Leitungsrunde wählen aus ihrer Mitte die*den Vorsitzende*n sowie die*den stellvertretende*n Vorsitzende*n der IV-Leitungsrunde. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre.

§ 19

Organisation

- (1) Die IV-Leitungsrunde tritt mindestens zweimal im Semester zusammen. Sie kann in besonderen Fällen außerplanmäßig einberufen werden. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief oder per E-Mail. Ihr sind ein Tagesordnungsvorschlag der*des Vorsitzenden sowie die für die Sitzung erforderlichen Beratungsunterlagen beizufügen. Bei einer außerplanmäßigen Einberufung ist in der Einladung der Beratungsgegenstand anzugeben; die Eilbedürftigkeit ist zu begründen. Die Einladung wird in diesem Fall unverzüglich versandt.
- (2) Die*Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen der IV-Leitungsrunde mit einem angemessenen Vorlauf (im Regelfall: eine Woche) ein und stellt sicher, dass die Beschlüsse der IV-Leitungsrunde angemessen kommuniziert werden. Die Möglichkeit der Teilnahme von Mitgliedern der IV-Leitungsrunde per elektronischer Übertragung bzw. der vollständigen Durchführung der Sitzung per elektronischer Übertragung richtet sich nach der Ordnung zur ergänzenden Regelung von Gremien, Organen und Einrichtungen der Universität Münster in der jeweiligen Fassung. Die Mitglieder der IV-Leitungsrunde, die auf elektronischem Wege an der Sitzung teilnehmen, haben in eigener Verantwortung für die Wahrung der Vertraulichkeit Sorge zu tragen.
- (3) Die*Der Vorsitzende erstattet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, Bericht an das Rektorat.
- (4) Die IV-Leitungsrunde ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Ist die IV-Leitungsrunde nicht beschlussfähig, kann sie innerhalb von zwei Wochen mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung erneut einberufen werden. In diesem Fall ist sie unabhängig von der Zahl ihrer anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die IV-Leitungsrunde beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Mehrheit werden – ausgenommen Wahlen – Enthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag. Sind Personen auf

Grund mehrerer Funktionen Mitglied der IV-Leitungsrunde, so verfügen sie nur über eine Stimme. Die Möglichkeit der Beschlussfassung im Umlaufverfahren sowie der Beschlussfassung in (teilweise) elektronischer Form richtet sich nach der Ordnung zur ergänzenden Regelung der Organisation und rechtlichen Stellung von Gremien, Organen und Einrichtungen der Universität Münster in der jeweiligen Fassung. Schweigen gilt nicht als Zustimmung.

- (6) Die Beschlüsse der IV-Leitungsrunde werden in einer Niederschrift festgehalten, die den Mitgliedern zugesandt wird. Soweit nicht binnen 7 Tagen nach Übersendung Einspruch erhoben wird, gilt die Niederschrift als genehmigt.
- (7) Die IV-Leitungsrunde kann für bestimmte Aufgaben Sachverständige heranziehen und Arbeitsgruppen bilden.
- (8) Die Geschäftsstelle der IV-Leitungsrunde wird beim CIT eingerichtet.

7. Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Regelung der IT-Governance an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 09.05.2023 (AB Uni 23/20, S. 1472-1483) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Münster vom 17.07.2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 02.09.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s